



Stadtkapelle

Steinbach

# SATZUNG

der

Stadtkapelle Steinbach

April 2016

# Satzung der Stadtkapelle Steinbach e.V.

Sitz: Baden-Baden Steinbach

Zuletzt genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2016 in Baden-Baden Steinbach.  
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahre 1924 (1852) gegründet, führt den Namen "Stadtkapelle Steinbach e.V." und hat seinen Sitz in Baden-Baden Steinbach (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 274 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Pflege der Blasmusik sowie der Bewahrung des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern, um das musikalische Niveau der Kapelle zu heben
  - b) zeitgemäße und jugendpflegerische Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen des Vereines
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Anschluss zum regional zuständigen Musikverband.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder sind alle Musiker des Hauptorchesters, des Jugendorchesters, alle in Ausbildung befindlichen Kinder und Jugendliche sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.

3. Passive Mitglieder können natürliche Personen ohne Altersbegrenzung werden.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vereinsvorstand gemäß der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als passives Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch den/die Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein.

2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen
  - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den regelmäßigen Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen und außermusikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Aktive Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsleistungen zu erbringen.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens drei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Rebland oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorsitzende oder seine Stellvertreter können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt § 9 Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands, des Schriftführers, des Jugendleiters, des Dirigenten bei Bedarf, des Kassiers sowie der Kassenprüfers
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- e) Entlastung des Vorstands
- f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung
- g) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung
- h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden
- i) Änderung der Satzung
- j) Auflösung des Vereins

6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit der längeren Vereinszugehörigkeit geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- d) dem Kassierer und seinem Stellvertreter
- e) dem Jugendleiter
- f) bis zu sechs Beisitzern

Bei der Wahl der Beisitzer soll ein Ausgleich zwischen aktiven und passiven Mitgliedern vorgenommen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Verpflichtung des Dirigenten nach Anhörung der Mitglieder des Hauptorchesters
- c) Verpflichtung weiterer musikalischer Fachkräfte

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen. Diese Mitglieder und andere Mitglieder können beratend zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Auch der Dirigent kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme der aktiven Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt. Die aktiven Beisitzer werden durch die aktiven Musiker des Hauptorchesters gewählt. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, sein Stellvertreter, die aktiven Beisitzer und der Jugendeiter werden in geraden Jahren, die Stellvertreter des Vorsitzenden, der Kassierer, dessen Stellvertreter und die passiven Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt.

6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8. Vorstandswahlen werden vom Sitzungsleiter durchgeführt. Steht dieser selbst zur Wahl, übernimmt diese Wahl ein anderes Vorstandsmitglied.

9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder für ein Amt als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

10. Die bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder oder Mitglieder, denen vom Vorstand eine besondere Aufgabe übertragen wurde – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze sowie der Haushaltslage des Vereins festgelegt werden kann.

11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

12. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des regional zuständigen Blasmusikverbandes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Bilder, Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden dessen personenbezogene Daten archiviert. Die Buchhaltungsdaten eines ausgetretenen Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen. Der Vorsitzende hat die Eintragung einer ordnungsgemäß beschlossenen Satzungsänderung im Vereinsregister unverzüglich zu veranlassen.

## **§ 14 Besondere Bestimmungen**

1. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Auflösung des Vertrages beschließt der Vorstand nach Anhörung der aktiven Musiker des Hauptorchesters. Über die Inhalte des Vertrages entscheidet der Vorstand.
2. Zeitnah zur Mitgliederversammlung findet für die verstorbenen Mitglieder ein Gedenkgottesdienst statt, der von der Kapelle musikalisch umrahmt wird.

## **§ 15 Haftung**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch eine Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Steinbach zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2016 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.  
Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 27.05.2005 beschlossene und am 12.09.2005 in das Vereinsregister eingetragene Satzung.